

# Richtlinien für die Verwendung der Fördermittel aus dem Programm „Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ (FFL)

(Stand: 28.10.2021)

Seit dem Jahr 2008 stellt der Freistaat Bayern allen bayerischen Universitäten Mittel zur Realisierung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre (FFL) bereit. Aus den Fördermitteln werden auf Antrag sowohl Stipendien finanziert als auch anteilig Projekte im Bereich der Genderforschung gefördert.

## **1. Allgemeine Informationen**

### a) Ziel der Förderung

Die Stipendien werden an Wissenschaftlerinnen mit überdurchschnittlichen Leistungen vergeben, die an einer der fünf Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) ihre Promotion abschließen, sich in der Postdoc- oder Habilitationsphase befinden bzw. ihre Habilitationsschrift bereits eingereicht, das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen haben. **Es werden nur Frauen gefördert, die eine akademische Laufbahn mit dem Ziel einer Professur in Deutschland anstreben.**

Eine Anbindung an die FAU durch eine Betreuerin/einen Betreuer oder eine Mentorin/einen Mentor muss eindeutig sein. Das Stipendium darf nicht dazu dienen, Mitarbeiterinnen aus bestehenden Arbeitsverhältnissen freizusetzen. Sollten Mitarbeiterinnen in einem bestehenden Arbeitsverhältnis ein Stipendium vorziehen, ist dieses besonders begründungsbedürftig.

### b) Vergabezeitraum

Der Vergabezeitraum für die Stipendien beträgt jeweils maximal 1 Jahr (Stipendien für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs: maximal 6 Monate). **Eine Verlängerung ist nicht möglich.** Eine Neubewerbung von bereits geförderten Habilitandinnen ist möglich. Das Stipendium muss bei Erstanträgen zwischen dem 01.06. und dem 01.09. des Jahres, in der Regel zum Monatsanfang, angetreten werden. Bei Folgeanträgen von Kandidatinnen, die bereits in der FFL-Förderung sind, schließt sich die Förderung in der Regel direkt an den vorherigen Förderzeitraum an.

c) Teilzeitstipendium

Das Stipendium kann aus familiären Gründen, die zu belegen sind, auch als Teilzeitstipendium für die doppelte Laufzeit wahrgenommen werden. Von der Stipendiatin wird erwartet, dass sie die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für ihr Promotions- oder Forschungsvorhaben aufwendet. Dafür erhält sie die Hälfte des Stipendienatzes. **Die Förderung für die Laufzeit nach einem Jahr wird unter strengem Haushaltsvorbehalt vergeben.**

d) Erwerbstätigkeit / bezahlte Lehrtätigkeit

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre **gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben** einzusetzen. Abweichend davon können Bezieherinnen eines **Promotionsstipendiums** eine bezahlte Erwerbstätigkeit von bis zu 8 Stunden in der Woche oder eine Lehrtätigkeit von maximal 2 SWS ausüben. Bei Teilzeitstipendien reduzieren sich diese Maximalgrenzen entsprechend.

Bezieherinnen eines Stipendiums für **Postdoktorandinnen, Habilitandinnen oder den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs** können eine (möglichst bezahlte) Lehrtätigkeit von bis zu 4 SWS ausüben.

e) Steuer und Versicherung

Das Stipendium ist in der Regel gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz steuerfrei. Im Zweifelsfall kann beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft über die steuerliche Behandlung des Stipendiums – ggf. unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters – eingeholt werden. Die abschließende steuerliche Beurteilung erfolgt im Rahmen der Einkommenssteuererklärung. Da keinerlei Sozialleistungen (Krankenkasse, Sozialversicherungen etc.) durch das Stipendium abgedeckt werden, sind die Kandidatinnen des Stipendienprogramms selbst dafür verantwortlich, der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nachzukommen und gegebenenfalls weitere Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Unfallversicherungsschutz besteht für die Stipendiatinnen auf dem Gelände der FAU, nicht aber auf den Arbeitswegen.

f) Kinderbetreuungszuschläge

Bei allen Förderarten können Kinderbetreuungszuschläge gewährt werden und zwar monatlich 200 Euro für ein Kind und 100 Euro für jedes weitere Kind unter 12 Jahren.

g) Mutterschutz

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt.

h) Elternzeit

Während der Elternzeit kann die Forschungstätigkeit und das Stipendium ausgesetzt bzw. auf 50% reduziert werden. Bezogenes Elterngeld über 500 Euro wird auf das Stipendium angerechnet. Die Förderdauer des Stipendiums verlängert sich bei einer Reduktion entsprechend. Bei einer Aussetzung des Stipendiums verlängert sich die Gesamtförderdauer von 12 bzw. 6 Monaten nicht.

i) Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Bei allen Förderarten sind im Rahmen der Förderung **befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich**. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

j) Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in der BRD haben und hier eine wissenschaftliche Karriere mit dem Ziel einer Hochschulprofessur anstreben. Dies ist bei der Bewerbung entsprechend darzulegen und gut nachvollziehbar zu begründen. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

k) Mitwirkungspflichten

Um die Rechtmäßigkeit der Förderung sicherzustellen, ist Voraussetzung für die Förderung, dass die Geförderten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen. Deshalb haben die Stipendiatinnen

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Förderung maßgebend sind sowie auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

- Änderungen in den Umständen, die für die Förderung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Förderung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (z.B. anderweitige Förderzusagen).
- sich gegenüber dem Büro für Gender und Diversity der FAU zur Auskunft über den Karriereverlauf nach Abschluss des Stipendiums zu verpflichten.

#### l) Abschlussbericht

Bei allen Förderarten ist spätestens 2 Kalendermonate nach dem Ende der Förderung von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin **unaufgefordert** ein Abschlussbericht vorzulegen.

**Wird der Abschlussbericht nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so wird das Stipendium innerhalb von 3 Monaten in voller Höhe zurückgefordert.**

Doktorandinnen legen einen Abschlussbericht vor, wenn sie Dissertation nicht wie geplant zum Ende der Förderung einreichen können. Die Stipendiatin legt im Abschlussbericht die Gründe hierfür dar und äußert sich über den beabsichtigten Fortgang der Arbeit. Ansonsten genügt ein Nachweis über die Abgabe der Dissertation (eine Kopie des Deckblatts der Dissertation) sowie eine Mitteilung über den voraussichtlichen Termin des Rigorosums bzw. der Verteidigung. Eine Kopie der Promotionsurkunde ist so bald als möglich nachzureichen.

Postdoktorandinnen, Habilitandinnen und Inhaberinnen eines Stipendiums für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs legen einen Bericht über den gesamten Förderzeitraum vor. Wird eine Habilitation bis zum Schluss gefördert, genügt eine Mitteilung über die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit und eine Mitteilung über den voraussichtlichen weiteren zeitlichen Ablauf des Verfahrens.

#### m) Angaben bei Publikationen

In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass die Forschungsarbeit „mit einem Stipendium aus besonderen Mitteln gefördert wurde, die der Freistaat Bayern zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre im Staatshaushalt bereitstellt.“

In englischsprachigen Publikationen ist folgende Bezeichnung zu verwenden: “Bavarian Equal Opportunities Sponsorship – Realisierung von Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre (FFL) – Realisation Equal Opportunities for Women in Research and Teaching.“

**Hinweis:** Beachten Sie bitte auch die Information des Merkblattes der FAU zur Vergabe von Stipendien unter: <https://www.verwaltung.zuv.fau.de/haushalt-und-finanzen/stipendienangelegenheiten/>

## 2. Bewerbungs- und Vergabeverfahren

### n) Vorauswahlgespräch

Die Teilnahme an einem Vorauswahlgespräch ist zwingend erforderlich. Bitte vereinbaren Sie bei ernsthaftem Interesse hierfür einen Gesprächstermin bei Frau Dr. Imke Leicht ([gender-und-diversity@fau.de](mailto:gender-und-diversity@fau.de)). Dieser Termin muss bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist stattgefunden haben.

### o) Beantragung

Förderanträge sind **bis zum 28./29. Februar des Jahres** auf Deutsch oder Englisch zweifach einzureichen (darunter ein kopierfähiges Exemplar mit nur einseitig bedruckten, ungehefteten Dokumenten) im **Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs (Schlossplatz 4, 91054 Erlangen)** einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des knappen Zeitplans keine Fristverlängerungen gewährt werden. Die Anträge werden so begutachtet, wie sie bei Fristende vorliegen. **Ein Nachreichen von Unterlagen ist nicht möglich.** Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, die Vollständigkeit der Unterlagen spätestens eine Woche vor Fristende durch das **Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs** formal prüfen zu lassen.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt.

### p) Gutachten

Den Anträgen sind zwei Gutachten von Hochschullehrerinnen und –lehrern beizufügen. Bei Stipendien nach der Promotion muss mindestens eines der Gutachten von außerhalb der FAU kommen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen zur wissenschaftlichen Befähigung der Bewerberin und der wissenschaftlichen Qualität des Projektes Stellung beziehen (s. Checkliste Gutachten).

q) Auswahlkommission

Die Entscheidung über die Förderung trifft die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs unter Vorsitz der/des Vizepräsident/in People. Dieser gehört die Universitätsfrauenbeauftragte als stimmberechtigtes Mitglied an.

### 3. Stipendienarten

#### I. Promotionsabschlussstipendien

Promotionsstipendien können nur für die **Abschlussphase einer Promotion bei überdurchschnittlichen Leistungen** vergeben werden. Voraussetzung dafür ist eine nachweisbare Vorarbeit von mindestens einem Jahr. Es können nur wissenschaftliche Promotionen gefördert werden, die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als **Grundlage für die Weiterqualifizierung auf eine Professur** dienen. Bewerben können sich nur Doktorandinnen, die auch in der Promovierenden-Datenbank *docDaten* der FAU registriert und zur Promotion an der FAU zugelassen sind.

Die Stipendienhöhe beträgt monatlich **1.200 Euro** (zzgl. ggf. Kinderbetreuungszuschläge). Zusätzliche Sach- und Reisekosten (inkl. Druckkosten) stehen **nicht** zur Verfügung.

Die Stipendiendauer beträgt **1 Jahr**, beginnend **zwischen dem 01.06. und dem 01.09. des Jahres**. Eine Verlängerung bzw. Neubewerbung **ist nicht möglich**. Ein einmaliges Aussetzen des Stipendiums für maximal 6 Monate ist bei gegebenem Notfall auf Antrag möglich.

Bewerberinnen müssen bei Antragstellung neben dem ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Einen (tabellarischen) Lebenslauf mit Publikationsliste (s. Antragsformular),
- b) Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse auf Englisch oder Deutsch (ggf. in einer zertifizierten Übersetzung),
- c) Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen oder –lehrern mit Originalunterschrift oder in digitaler Form mit digitaler Unterschrift und versendet von der institutionellen Emailadresse der bzw. des Gutachtenden (vgl. Checkliste),
- d) eine ausführliche Projektbeschreibung, die die bereits geleisteten Arbeiten für die Dissertation erläutert und ein genaues inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum (ca. 5 Seiten plus Arbeitsplan) beinhaltet,

- e) Einordnung des Projekts in die Karriereplanung,
- f) Nachweis über derzeitige Tätigkeit(en); ggf. Begründung, weswegen das Stipendium einem bestehenden Arbeitsverhältnis vorgezogen wird,
- g) ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie.

Diese Reihenfolge ist in der Sortierung der Unterlagen einzuhalten. Die Dokumente sind auf Deutsch oder Englisch zweifach (darunter ein kopierfähiges Exemplar mit nur einseitig bedruckten, ungehefteten Dokumenten) im Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs bis zum 28./29. Februar des Jahres einzureichen.

## II. Stipendien für Postdoktorandinnen

Durch diese Förderung soll es promovierten Frauen ermöglicht werden, ein zu einer Universitätslaufbahn (Juniorprofessur oder Habilitation) befähigendes Projekt an der FAU zu beginnen, weiterzuführen und/oder abzuschließen. Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit der Note „sehr gut“ (*magna cum laude*) abgeschlossen haben. Außerdem darf die Dauer der Promotion in der Regel 4 Jahre nicht überschritten haben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Bewerbung auch dann möglich, wenn die Promotionsurkunde noch nicht vorliegt. Voraussetzung ist, dass aus der Gutachtenlage klar der unmittelbar bevorstehende Abschluss der Promotion mit sehr gutem Erfolg (mind. *magna cum laude*) hervorgeht. **Die Urkunde muss zum Stipendienbeginn vorliegen.** Die Laufzeit des Stipendiums beginnt in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Urkunde vorgelegt wird.

Die Stipendienhöhe beträgt monatlich **2.200 Euro** (zzgl. ggf. Kinderbetreuungszuschläge). Zusätzliche Sach- und Reisekosten (inkl. Druckkosten) stehen **nicht** zur Verfügung.

Die Stipendiendauer beträgt 1 Jahr, **beginnend zwischen dem 01.06. und dem 01.09. des Jahres.** **Eine Verlängerung ist nicht möglich, eine Neubewerbung als Postdoktorandin ist ebenfalls nicht möglich.** Ein einmaliges Aussetzen des Stipendiums für maximal 6 Monate ist bei gegebenem Notfall auf Antrag möglich.

Es muss eine bereits bestehende **institutionelle Anbindung der Stipendiatin an die FAU** gewährleistet sein. Eine **bezahlte** Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist **bis zu 4 SWS** möglich und erwünscht.

Bewerberinnen müssen bei Antragstellung neben dem ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Einen (tabellarischen) Lebenslauf mit Publikationsliste (s. Antragsformular),
- b) Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse auf Englisch oder Deutsch (ggf. in einer zertifizierten Übersetzung),
- c) Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen oder –lehrern mit Originalunterschrift oder in digitaler Form mit digitaler Unterschrift und versendet von der institutionellen Emailadresse der bzw. des Gutachtenden, davon mindestens ein FAU-externes (vgl. Checkliste),
- d) Stellungnahme durch die betreuende Person zur engen institutionellen Anbindung der Stipendiatin an das Department / Institut, dem das Projekt zuzuordnen ist,
- e) eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Arbeitsprogramm, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten),
- f) Einordnung des Projekts in die Karriereplanung,
- g) Nachweis über derzeitige Tätigkeit(en); ggf. Begründung, weswegen das Stipendium einem bestehenden Arbeitsverhältnis vorgezogen wird,
- h) ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie.

Diese Reihenfolge ist in der Sortierung der Unterlagen einzuhalten. Die Dokumente sind auf Englisch oder Deutsch zweifach (darunter ein kopierfähiges Exemplar mit nur einseitig bedruckten, ungehefteten Dokumenten) im Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs bis zum 28./29. Februar des Jahres einzureichen.

### III. Habilitationsstipendien

Gefördert werden Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine **Habilitation** nach neuem Recht gem. Art. 65 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 **anstreben**. Bewerberinnen müssen die Annahme als Habilitandin durch die Fakultät nachweisen.

Die Stipendienhöhe beträgt monatlich **2.600 Euro** (zzgl. ggf. Kinderbetreuungszuschläge). Zusätzliche Sach- und Reisekosten (inkl. Druckkosten) stehen **nicht** zur Verfügung.

Die Stipendiendauer beträgt 1 Jahr, beginnend **zwischen dem 01.06. und dem 01.09. des Jahres**. Ein einmaliges Aussetzen des Stipendiums für maximal 6 Monate ist bei gegebenem Notfall auf Antrag möglich.

Es muss eine bereits bestehende institutionelle Anbindung der Stipendiatin an die FAU gewährleistet sein. Eine **bezahlte** Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist **bis zu 4 SWS** möglich und erwünscht. Die in der jeweiligen Habilitationsordnung festgelegte Lehrverpflichtung ist auch für die Stipendiatin bindend.

Bewerberinnen müssen bei Antragstellung neben dem ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen vorlegen:

- a) einen (tabellarischen) Lebenslauf mit Publikationsliste (s. Antragsformular),
- b) Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse auf Englisch oder Deutsch (ggf. in einer zertifizierten Übersetzung),
- c) Nachweis des Habilitationsstatus durch die Fakultät,
- d) Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen oder –lehrern, davon ein FAU-externes und - bei Habilitationen nach neuem Recht - eines von einem Mitglied des Fachmentorats, mit Originalunterschrift oder in digitaler Form mit digitaler Unterschrift und versendet von der institutionellen Emailadresse der bzw. des Gutachtenden,
- e) Stellungnahme durch das Department / Institut, dem das Projekt zuzuordnen ist, zur bestehenden institutionellen Anbindung der Stipendiatin,
- f) eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Arbeitsprogramm, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten),
- g) Einordnung des Projekts in die Karriereplanung,
- h) Nachweis über derzeitige Tätigkeiten; ggf. Begründung, weswegen das Stipendium einem bestehenden Arbeitsverhältnis vorgezogen wird,
- i) ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie.

Diese Reihenfolge ist in der Sortierung der Unterlagen einzuhalten. Die Dokumente sind auf Deutsch oder Englisch zweifach (darunter ein kopierfähiges Exemplar mit nur einseitig bedruckten,

ungehefteten Dokumenten) im Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs bis zum 28./29. Februar des Jahres einzureichen.

Wird die Habilitationsschrift vor Ablauf des bewilligten Förderzeitraums eingereicht, kann die Förderung für die verbleibenden ganzen Kalendermonate als *Stipendium für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs* (vgl. 2.4) auf Antrag fortgeführt werden. Die Förderung durch ein Stipendium für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs nach Einreichen der Habilitationsschrift beträgt maximal 6 Monate.

Dazu ist ein Antrag im Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs einzureichen, der folgende Unterlagen umfasst:

- a) eine Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit für die verbleibende Förderzeit,
- b) Stellungnahme einer Universitätsprofessorin/ eines Universitätsprofessors,
- c) Bestätigung der Fakultät, dass die Habilitationsschrift eingereicht ist und das Habilitationsverfahren eingeleitet wird.

Über den Antrag entscheidet der/die Vizepräsident/in People in Abstimmung mit der Frauenbeauftragten der Universität.

#### **IV. Stipendien für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs**

Bewerberinnen können sich Nachwuchswissenschaftlerinnen, die ihre Habilitationsschrift zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung bereits eingereicht, das Habilitationsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen haben. Die Förderung soll es Nachwuchswissenschaftlerinnen ermöglichen, ihre wissenschaftliche Tätigkeit in der Phase zwischen Abgabe der Arbeit und Abschluss des Habilitationsverfahrens, längstens aber bis zur Berufung auf eine Professur weiterzuführen. Die Stipendiatinnen können eine bezahlte Lehrtätigkeit von bis zu 4 Semesterwochenstunden ausüben.

Die Stipendienhöhe beträgt monatlich **3.000 Euro** (zzgl. ggf. Kinderbetreuungszuschläge). Zusätzliche Sach- und Reisekosten (inkl. Druckkosten) stehen **nicht** zur Verfügung.

Die Stipendiendauer beträgt maximal 6 Monate, beginnend **zwischen dem 01.06. und dem 01.09. des Jahres**. Eine Verlängerung oder Neubewerbung ist **nicht** möglich.

Bewerberinnen müssen bei Antragstellung neben dem ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Einen (tabellarischen) Lebenslauf mit Publikationsliste (s. Antragsformular),
- b) Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse auf Englisch oder Deutsch (ggf. in einer zertifizierten Übersetzung),
- c) Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen oder –lehrern, davon mindestens ein FAU-externes, mit Originalunterschrift oder in digitaler Form mit digitaler Unterschrift und versendet von der institutionellen Emailadresse der bzw. des Gutachtenden,
- d) Bestätigung der Fakultät, dass die Habilitationsschrift eingereicht ist und das Habilitationsverfahren eingeleitet wird,
- e) eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Arbeitsprogramm, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten),
- f) Nachweis über derzeitige Tätigkeiten,
- g) ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie.

Diese Reihenfolge ist in der Sortierung der Unterlagen einzuhalten. Die Dokumente sind auf Deutsch oder Englisch zweifach (darunter ein kopierfähiges Exemplar mit nur einseitig bedruckten, ungehefteten Dokumenten) im Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs bis zum 28./29. Februar des Jahres einzureichen.

## **V. Wiedereinstiegsstipendien**

In jeder Runde werden 2-3 Wiedereinstiegsstipendien gewährt. Diese sind Frauen vorbehalten, welche aufgrund von Geburt/Erziehung/Pflege ihr schon laufendes wissenschaftliches Projekt unterbrochen haben und nun einen wissenschaftlichen Wiedereinstieg an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg anstreben.

Werden diese Wiedereinstiegsstipendien nicht beantragt, können die frei gewordenen Gelder in die anderen Stipendien fließen. Es gelten die gleichen Bewerbungskriterien wie oben dargestellt, zzgl. des Nachweises über Grund und Länge der Unterbrechung sowie der weiteren beruflich angestrebten Karriere.

#### **4. Förderung von Projekten im Bereich der Genderforschung**

Bis zu 10.000 Euro stehen zur Unterstützung von Projekten im Bereich der Genderforschung zur Verfügung. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Zugehörigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zur FAU. Bezuschusst werden können Veranstaltungsformate wie Tagungen, Symposien, summer schools etc. zu Genderforschungsthemen, die an der FAU ausgerichtet werden. Lehrveranstaltungen können nicht finanziert werden. **Die Gelder müssen im jeweiligen Kalenderjahr verausgabt werden.**

Anträge sind **bis zum 15. April des Jahres** im Büro für Gender und Diversity auf dem Postweg und per E-Mail ([gender-und-diversity@fau.de](mailto:gender-und-diversity@fau.de)) einzureichen.

Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Projektskizze (max. 5 DIN A4 Seiten),
- ausführliche Kostenaufstellung mit ggf. Kostenvoranschlägen (Reisekostenberechnungen orientiert an den Pauschalen der DFG und des DAAD),

In der Ankündigung (Plakat, Flyer o.ä.) ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Gefördert aus Landesmitteln des Freistaats Bayern zur Realisierung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre.“ (English: “Funded by state funds of the Free State of Bavaria to support ‘Realization of Equal Opportunities for Women in Research and Teaching’”)